

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusikschulen.**

Vom 24. Januar 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 3. Februar 1955
schulen (GBI. I S. 125) wird folgendes verordnet:

über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusik-

In § 2 ist unter dem Buchst. ^{§ 1} d einzufügen:
„Zulagen für die vollbeschäftigten Lehrkräfte, die
mit wöchentlich mehr als fünf Stunden Fahrzeit an
mindestens drei verschiedenen Orten Unterricht
erteilen.“

In der Anlage zu der Verordnung ist in dem Ab-
schnitt „Zulagen und Beihilfen“ unter dem Buchst. e
einzufügen:

„Zulagen für Wanderlehrer nach § 2 Buchst. d der
Verordnung 40,—DM.“

§ 3
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Kultur
Grotewohl I. V.: Abusch
Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 24. Januar 1957

Um die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht zu stärken, wird zur Änderung der Verordnung
vom 3. Februar 1955 über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. X S. 122)
folgendes verordnet:

§ 1
Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Unterstellung und Anleitung

(1) Die Volksmusikschulen sind Einrichtungen
der Räte der Stadt- bzw. Landkreise, in deren
Zuständigkeitsbereich sie ihren Sitz haben. Bei der
Errichtung von Außenstellen, die in einem anderen
Kreis liegen, ist die Zustimmung des zuständigen
Rates des Kreises einzuholen.

(2) Die Anleitung und Kontrolle der Volksmusik-
schulen erfolgt durch die Räte der Stadt- bzw.
Landkreise — Abteilung Kultur.

§ 2
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Kultur
Grotewohl I. V.: Abusch
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und
den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 14. Januar 1957

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflicht-
ablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Er-
zeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBI. I
S. 39) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) S. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom
31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtabliefe-
rung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
(GBI. I S. 353) wird aufgehoben.

(2) Die in den §§ 23 Abs. 4, 27, 42 und 59 Abs. 2
der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März
1956 festgelegten Befugnisse des Staatssekretariats für
Erfassung und Aufkauf und der Räte der Bezirke sind
den Räten der Kreise übertragen.

(3) Die §§ 28 bzw. 49 der Ersten Durchführungs-
bestimmung vom 31. März 1956 werden um den folgen-
den Abs. 4 bzw. 6 ergänzt:

„Unter den individuellen Besonderheiten, die die
Räte der Kreise bei der Festlegung der Abliefe-
rungssätze nach § 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung
vom 21. Dezember 1956 zur Änderung der Ver-
ordnung über die Pflichtablieferung und den Ver-
kauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I 1957
S. 37) zu berücksichtigen haben, sind insbesondere
die Fälle zu verstehen, daß mangels ausreichenden
Viehbestandes die betreffenden Erzeugnisse nicht
geliefert werden können.“

§ 2
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung
vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit

* 2 DB (GBI. I 1950 S. 656; Ber. S. 851)